

Ausführungsbestimmungen für Betriebssportgemeinschaften (AB 9)

Stand: Dezember 2010

§ 1 Mitgliedschaft.....	1
§ 2 Spiel- und Teilnahmeberechtigung.....	2
§ 3 Spielbetrieb	3
§ 4 Schiedsrichter.....	3
§ 5 Rechtsprechung	4

§ 1 Mitgliedschaft

Die in Unternehmen oder Behörden gebildeten Betriebssportgemeinschaften haben einem dem Südbadischen Fußballverband angeschlossenen Verein beizutreten.

Der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen oder Behörden zu einer Betriebssportgemeinschaft ist zulässig.

Innerhalb eines Unternehmens oder einer Behörde ist auch die Gründung eines Sportvereins möglich, der sich unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 der Satzung unmittelbar dem Südbadischen Fußballverband anschließen kann.

Die Zahlung und die Höhe von Gebühren für die Benutzung von Sportplätzen sowie von Mitgliedsbeiträgen der Betriebssportgemeinschaft an den Verein, dem sie sich anschließen, unterliegen den Vereinba-

rungen zwischen der Betriebssportgemeinschaft und dem Verein.

Der Verein ist verpflichtet, die Mitglieder der Betriebssportgemeinschaften in den jährlichen Bestandserhebungen des Badischen Sportbundes und des Deutschen Fußball-Bundes aufzuführen.

Der Verein darf seine Plätze nur solchen Betriebssportgemeinschaften zur Verfügung stellen, die über einen Verein Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes sind.

§ 2 Spiel- und Teilnahmeberechtigung

In einer Betriebssportgemeinschaft dürfen nur solche Spieler eingesetzt werden, die einen vom Südbadischen Fußballverband ausgestellten Spielerpass für Betriebssportgemeinschaften besitzen. Dieser muss gemäß § 10 SpO bei der Verbandsgeschäftsstelle des Südbadischen Fußballverbandes beantragt werden.

Ein Spieler kann nur für eine Betriebssportgemeinschaft Spielrecht erhalten. Will ein Spieler wechseln, so hat er sich bei der bisherigen Betriebssportgemeinschaft abzumelden.

Lizenzspieler und Junioren unter 16 Jahren sind bei Spielen von Betriebssportgemeinschaften nicht teilnahmeberechtigt.

Spieler, die am Spielbetrieb des Südbadischen Fußballverbandes teilnehmen, dürfen von Freitag bis Samstag nur mit Zustimmung des Vereins, dem sie als Aktiv- oder Juniorenspieler angehören, teilnehmen.

Gehört ein Spieler einer Betriebssportgemeinschaft einem anderen Verein an als demjenigen, dem sich die betreffende Betriebssportgemeinschaft angeschlossen hat, so darf er in dem erstgenannten Verein nach wie vor spielen, im zweitgenannten Verein jedoch nur im Rahmen der Spiele der Betriebssportgemeinschaft.

§ 3 Spielbetrieb

Die Betriebssportgemeinschaften nehmen an Verbandsspielen des Südbadischen Fußballverbandes nicht teil.

Sie dürfen jedoch Spiele untereinander und mit Mannschaften der einem Landesverband des DFB angeschlossenen Vereine durchführen.

Für den Spielbetrieb gelten die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes.

Den Betriebssportgemeinschaften ist die Durchführung von Pokal- und Meisterschaftsspielen untereinander gestattet. Die Regelung dieser Spiele obliegt den Betriebssportgemeinschaften. Bei Pokalspielen und Turnieren, an denen auch Vereinsmannschaften teilnehmen können, gilt § 50 c SpO.

§ 4 Schiedsrichter

Die Spiele der Betriebssportgemeinschaften sollen von einem anerkannten Schiedsrichter geleitet werden. Sie sind von der gastgebenden Betriebssportgemeinschaft beim zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss anzufordern.

§ 5 Rechtsprechung

Die Betriebssportgemeinschaften und deren Spieler unterliegen unter Haftung des Vereins, dem sich die Betriebssportgemeinschaft angeschlossen hat, der Rechtsprechung durch den Südbadischen Fußballverband.

Die Strafen, insbesondere Spielersperren, gelten auch im Spielverkehr des Südbadischen Fußballverbandes. Ebenso gelten Strafen, die im Spielverkehr des Südbadischen Fußballverbandes ausgesprochen werden, für Spiele der Betriebssportgemeinschaften.